

Quantensprung mit liechtensteinischen Private-Label-Fonds

Das neue liechtensteinische Fondsrecht bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für institutionelle und vermögende Privatpersonen. Vor allem mit der Kreation des Spezialfonds für «Qualifizierte Anleger» übernimmt das Fürstentum eine Pionierrolle und eröffnet der Fondsindustrie eine neue Dimension.



Von Wolfgang Mayer

*Vorsitzender der Geschäftsleitung
IFOS Internationale Fonds Service AG
100prozentige Tochtergesellschaft der
VP Bank, Vaduz*

Die Fondsmärkte entwickeln sich äusserst dynamisch und sind durch ein immer kompetitiveres Wettbewerbsumfeld gekennzeichnet. Von dieser Entwicklung sind auch der europäische Primus Luxemburg oder der stark wachsende Anbieter Liechtenstein, der allein im letzten Jahr das Volumen um über 30% auf mehr als 20 Mrd. Franken steigern konnte, betroffen. Es ist deshalb nur konsequent, die eigenen gesetzlichen Rahmenbedingungen einer ständigen Revision zu unterziehen und nötigenfalls Korrekturen anzubrin-

gen, um weiterhin als attraktiver Fondsstandort wahrgenommen zu werden.

Liechtenstein hat auf diese Herausforderungen pro-aktiv reagiert, indem neue Richtlinien der EU als Startschuss genutzt wurden, um das bisherige Gesetz über Investmentunternehmen sowie dazugehörige Verordnungen zu überarbeiten. Es wurde deshalb eine Arbeitsgruppe mit den wichtigsten Vertretern ins Leben gerufen. Resultat der Bemühungen ist ein neues Fondsrecht, das seit dem 1. September 2005 im Fürstentum Anwendung findet. Dieses bietet zahlreiche innovative Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsformen, etwa zur Lancierung von Private-Label-Fonds, die für Family Offices, unabhängige Vermögensverwalter, Fondsvertreiber aus der Schweiz oder vermögende Privatanleger von besonderem Interesse sein dürften.

Fonds für qualifizierte Anleger

Im Rahmen der Gesetzesänderung ist ein neuer Typus eines Spezialfonds nach liechtensteinischem Recht besonders hervorzuheben: der Fonds für qualifizierte Anleger. Folgende natürlichen und juristischen Personen qualifizieren sich dafür:

- beaufsichtigte Unternehmen wie Banken und Finanzgesellschaften, Versicherungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Postinstitute und Wertpapierfirmen sowie nicht beaufsichtigte Gesellschaften, deren einziger Zweck die Wertpapieranlage für Dritte ist,

- Unternehmen mit mehr als 40 Mio. Franken Eigenkapital im letzten Geschäftsjahr,
- natürliche Personen, deren Wertschriftenvermögen zum Zeichnungszeitpunkt grösser als 1 Mio. Franken ist,
- Unternehmen, deren wirtschaftlich berechnete Person oder Personen zum Zeichnungszeitpunkt jeweils über ein Wertschriftenportfolio von je mehr als 1 Mio. Franken verfügen,
- öffentlich-rechtliche Vermögenträger sowie internationale und supranationale Organisationen.

Bewusst ist der Begriff des qualifizierten Anlegers breit gefasst und bietet daher sowohl dem institutionellen Anleger als auch dem vermögenden, in Wertschriftengeschäften erfahrenen Privatanleger eine Vielzahl von rechtlichen Strukturierungsvarianten. Gemäss Verordnung sind dabei echte Ein-Anleger-Fonds denkbar. Anlagetechnisch gibt es keine Einschränkungen, so dass sämtliche Anlageklassen einzeln oder kombiniert zum Einsatz gelangen können.

Einfache Lancierung

Gemeinsames Merkmal aller Zielgruppen der Fonds für qualifizierte Anleger ist, dass sie über ein vermindertes Schutzbedürfnis verfügen und daher von gewissen aufsichtsrechtlichen Vorschriften entbunden werden können. Beispielsweise genügt ein Kurzprospekt, und es sind keine Halb-

jahresberichte zu erstellen oder Veröffentlichungspflichten zu erfüllen. Darüber hinaus entfällt die gesetzliche Bewilligungspflicht, was die Gründung eines Fonds für qualifizierte Anleger wesentlich beschleunigt.

Ein integraler Bestandteil zur Lancierung eines Fonds für qualifizierte Anleger bildet die schriftliche Erklärung der fondsgesetzlichen Revisionsstelle gegenüber der Finanzmarktaufsicht Liechtensteins, in der sich die Revisionsstelle zur Mandatsübernahme bereit erklärt. Zusätzlich muss mit dieser Erklärung bestätigt werden, dass der Fonds dem Gesetz und der Verordnung entspricht und dass ein von der Depotbank sowie der Verwaltungsgesellschaft signierter vereinfachter

Prospekt vorliegt. Dieser weist den Kreis der qualifizierten Anleger aus und verfügt an deutlich sichtbarer Stelle über einen speziellen Risikohinweis mit gesetzlich definiertem Mindestinhalt. Sobald die Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgesellschaft den formellen Empfang der Erklärung mitgeteilt hat, kann die eigentliche Gründung des Fonds erfolgen.

Wie angetönt, sind institutionelle oder vermögende Privatinvestoren anvisiert. Deshalb wird eine Mindestbeteiligung je qualifiziertem Anleger von 250'000 Franken verlangt. Zudem hat der Anleger auf einem schriftlichen Zeichnungsschein zu erklären, dass er die an diese Anlegerkategorie gestellten gesetzlichen Anforderungen im

Zeitpunkt der Zeichnung erfüllt bzw. eine künftige Änderung derselben umgehend der Verwaltungsgesellschaft anzeigt.

Steuerliche Vorteile

Schweizer Investoren profitieren von steuerlichen Vorteilen beim Einsatz von Fonds für qualifizierte Anleger. Da Liechtenstein gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein als Inland behandelt wird, ist keine Umsatzabgabe zu entrichten. Zudem sind Zahlungen aus dem Fonds von der Mehrwertsteuer befreit.

Fondsplatz Liechtenstein für die Zukunft gut gerüstet

Einmal mehr unterstreicht Liechtenstein, was einen attraktiven Fondsstandort ausmacht: die Rechtssicherheit ist hoch, die Identität der Investoren wird geschützt, und das Preis-/Leistungsverhältnis ist kundenfreundlich. Die Zulassungsverfahren sind, wie geschrieben, sehr kurz (Time-to-Market), die gesetzlichen Publikationspflichten können kostengünstig über elektronische Plattformen erfüllt werden, und es besteht die Möglichkeit, Europapässe für Fondsprodukte und neu auch für Verwaltungsgesellschaften zu erlangen.

Mit dem revidierten Fondsrecht schafft das Fürstentum Liechtenstein Voraussetzungen, um auch in Zukunft rasch innovative Lösungen zu ermöglichen und gleichzeitig im globalen Wettbewerb einen Standortvorteil zu kreieren. Denn eines zeichnet sich bereits jetzt ab: Die neue Konkurrenz im Kampf um Fondsmarktanteile wird aus den Golfstaaten kommen, die zur Zeit die rechtlichen, strukturellen und finanziellen Bedingungen schaffen – beispielsweise mit spezifischen Freihandelszonen und umfassenden Steuerbefreiungen –, um ein entsprechendes, signifikantes Fondsvolumen anzuziehen. Gerade mit dem Fonds für qualifizierte Anleger bietet Liechtenstein demgegenüber bereits heute ein Instrument an, das auch unter diesen Gesichtspunkten erstklassig ist, künftige Entwicklungen antizipiert und somit für einen breiten Investorenkreis attraktiv ist und bleibt. ■

A great leap forward with Liechtenstein private label funds

Liechtenstein's new investment fund law offers institutional and wealthy private investors a wide range of opportunities. With the creation of special funds for "qualified investors" in particular, Liechtenstein takes a pioneering role and opens new dimensions for the fund industry.

There is a lot of dynamism on the investment fund markets which are characterized by an increasingly competitive environment. This also affects the fast growing fund center of Liechtenstein which expanded the volume of its funds by more than 30%, rising above 20 billion francs, in the past year alone. It is a logical step to continuously check one's legal framework and, if necessary, make certain changes to remain an attractive fund location. A task force was therefore established uniting the most important industry representatives. The result was a new law on investment funds which came into effect on September 1, 2005. This new law offers a wide range of innovative solutions and legal entities, e.g. to launch private label funds, which might be of particular interest to family offices, independent asset managers, fund promoters from Switzerland or wealthy private investors.

One particular new type of special fund deserves special attention in this respect: the fund for "qualified investors". Among others, the following natural and legal persons qualify for this type of fund: supervised banks, insurance companies, pension funds and securities companies, companies with equity exceeding 40 million francs in the last fiscal year, natural persons with securities exceeding 1 million francs at the time of application, statutory bodies as well as international and supranational organizations. According to the ordinance, genuine one-investor funds are also possible and there are no restrictions with regard to asset classes. Qualified investors have a lesser need for investor protection. Consequently these funds can forego certain publication requirements. Also there is no need for a legal concession which speeds up the establishment of a fund for qualified investors substantially.

Once again Liechtenstein has proven what it takes to be and remain an attractive location for investment funds: legal security, protection of the investors' identity and a customer-friendly price-performance ratio. With its new law on investment funds, Liechtenstein has created an excellent foundation to remain globally competitive with innovative solutions to investors' needs.